

Bundesverband begrüßt öffentliche Petition an den Bundestag

Der Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. (**BvPP e.V.**) begrüßt die Initiative von Herrn Gunnar Wende, der am 16. Februar 2007 die öffentliche Petition „**Ärzte: Beurteilung der Pflegesituation durch einen Pflegesachverständigen**“ eingereicht hat. Die Petition kann bis zum 6. April 2007 unterstützt werden. Unter dem Link http://itc.napier.ac.uk/e-Petition/bundestag/view_petition.asp?PetitionID=385 besteht die Möglichkeit die Petition online mitzeichnen zu können.

Der Petent möchte mit seinem Anliegen erreichen, dass zur Beurteilung von Pflegesituationen ausschließlich Pflegesachverständige herangezogen werden und keine Ärzte.

Der Gesetzgeber hat für die Ausübung einer Sachverständigentätigkeit keine Zugangsvoraussetzungen festgelegt, d.h. eine besondere Ausbildung ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Es wird jedoch von einem Sachverständigen verlangt, dass es sich um einen besonderen Spezialisten, eine besonders sachkundige Person handelt. „Der Sachverständige kann definiert werden als eine Person, ... die überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung stellt.“ (vgl. Jessnitzer/ Ulrich, 2001, S. 1).

Das Qualitätsmerkmal „öffentlich bestellt und vereidigt“ nach § 36 GewO setzt die persönliche Eignung und den Nachweis besonderer Sachkunde voraus. Die besondere Sachkunde ihrerseits setzt hervorragende (also überdurchschnittliche) Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, die Arbeiten anderer zu begutachten voraus. Daneben (und dazu) sind praktische Erfahrungen in einem ausgeübten Beruf erforderlich. Der Mustersachverständigenordnung des DIHT folgend umfassen die Aufgaben des Sachverständigen

- die Erstattung von Gutachten und
- andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen
- sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

Eine öffentliche Bestellung setzt unter anderem voraus, dass der Sachverständige „überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist“ (vgl. § 3 Mustersachverständigenordnung DIHT vom 21. Juni 2001). In den Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung wird ausgeführt, dass zur Überprüfung der oben aufgeführten Anforderungen insbesondere der berufliche Werdegang, die fachlichen Prüfungsabschlüsse und die durch langjährige Berufspraxis erworbene Erfahrung herangezogen werden. Die Sachverständigenordnungen der Handwerkskammern sowie weiterer Kammern für einzelne Berufe weisen vergleichbare Anforderungen auf. Es zeigt sich also ein in Deutschland branchenübergreifendes allgemeines Verständnis darüber, welche Anforderungen an einen Sachverständigen zu stellen sind.

Aus diesem Verständnis über sachverständige Arbeit resultieren folgende Fragen:

- Kann eine Person, die den Arztberuf erlernt hat und ausübt, über überdurchschnittliches Fachwissen in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Altenpflege verfügen?
- Kann ein praktizierender Mediziner über eine in langjähriger Berufspraxis erworbene Pflegeerfahrung verfügen?

Aus Sicht des **BvPP e.V.** sind beide Fragen regelmäßig zu verneinen. Eine Ausnahme wäre dann gegeben, wenn diese Person sowohl den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Altenpflege und den Beruf des Arztes gelernt und ausgeübt hat bzw. ausübt. Die Komplexität und Dynamik mit der sich Erkenntnisse – auch in der Pflege – heute weiterentwickeln, stellen ansich eine enorme Herausforderung dar. Die zunehmende Spezialisierung zeigt bereits, dass es selbst im erlernten und ausgeübten Beruf oft schwer fällt, sich in allen Bereichen ständig auf dem aktuellen Stand der Kenntnisse zu halten. Wie soll eine Person dann in 2 Berufen (der Medizin und der Pflege) überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Berufserfahrung gewinnen und erhalten?

- Ist die Kenntnis des Verfahrens zur Einschätzung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI gleichzusetzen mit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen in der Pflege?

Unbestritten weisen viele Mediziner eine langjährige Erfahrung in der Anwendung dieses Verfahrens auf. Doch qualifiziert dies für eine sachverständige Tätigkeit wie sie heute in Deutschland branchenweit verstanden wird? Könnte im Umkehrschluss, dann auch eine Gesundheits- und Krankenschwester mit 10-jähriger Erfahrung in der Versorgung von Patienten mit künstlichen Kniegelenken als medizinische Sachverständige zur Begutachtung, Überwachung und Prüfung ärztlicher Leistungen herangezogen werden? Oder könnte eine angelehrte Pflegekraft dann ebenfalls sachverständige Gutachten zu Pflegesituationen erstellen? Könnte eine Arzthelferin mit langjähriger Berufsausübung sachverständige Gutachten über ärztliche Leistungen erbringen?

Aus Sicht des **BvPP e.V.** kann es auf dem Gebiet der Medizin nur Mediziner geben, die sachverständig tätig werden und auf dem Gebiet der Pflege können sachverständige Aufgaben nur von Pflegefachkräften wahrgenommen werden. In gegenseitiger Wertschätzung und mit Respekt vor dem Beruf und der Kompetenz des anderen arbeiten beide Berufsgruppen an den Schnittstellen zusammen.

Der **BvPP e.V.** unterstützt daher mit allem Nachdruck die eingereichte Petition und fordert die Politik auf, hier eine längst überfällige Klarheit für den Beruf der Pflege zu schaffen. Ein Blick über die Grenze in unser Nachbarland Österreich zeigt, wie es gehen kann.